

Flurbereinigungsverfahren
Homberg (Ohm) A 49 (UF 2414)

Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)

Teilplan 1

Textlicher Teil

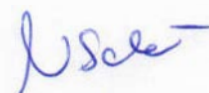
- I. Erläuterungsbericht**
- II. Verzeichnis der Festsetzungen**

Aufgestellt:
Lauterbach, 4. September 2024
Im Auftrag


Sudmeier, Verfahrensleiter

Festgestellt
gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG
Lauterbach, den 5.2.25
Hessische Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag



I. Erläuterungsbericht

1. Teilplan zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Um Planungsdefizite, welche mit dem planfestgestellten Neubau der Bundesautobahn A 49 entstanden sind, vor der eigentlichen Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) zu beseitigen, wird für den Vorabausbau im Flurbereinigungsverfahren Homberg (Ohm) A 49 ein Teilplan zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, aufgestellt.

Gründe

Die Aufstellung des Teilplans liegt darin begründet, dass im Rahmen der Planfeststellung des Autobahnbaus das Wirtschaftswegenetz zwar angeschlossen wird, aber die erforderlichen Anpassungen zur Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zu erfolgen haben. Hierbei kann es vorkommen, dass eine Anpassung der Planfeststellung erforderlich wird.

Im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren sind im direkten Anschluss an den Trassenkörper an vier Stellen Anpassungen erforderlich, um kurzfristig einen Zustand herzustellen, der die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht bzw. optimiert. Die Maßnahmen sollen möglichst vor Abschluss des Autobahnneubaus umgesetzt werden.

Hierdurch sollen auch Bauausführungen durch die A 49 Autobahngesellschaft mbH & Co. KG nicht zur Ausführung kommen, die ggf. durch den Wege- und Gewässerplan wieder entfallen würden (Kostensparnis).

Die Umsetzung in einem Teilplan ist erforderlich, da die Aufstellung des gesamten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Verfahrensgebiet umfangreiche Vorarbeiten wie Artenschutz-, Naturschutz- und Agrarfachbeitrag erfordern, die längere Vorlaufzeiten benötigen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen.

2. Neugestaltungsgrundsätze

Die allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze bilden die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Die allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze werden verfahrensbezogen aufgestellt und legen den Rahmen fest, wie die in der Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss festgelegten Entwicklungsziele räumlich umgesetzt werden sollen.

Wie unter Kap. 1 aufgeführt, erfolgt mit der vorliegenden Planung lediglich die Aufstellung eines Teilplans. Gemäß den Entwicklungszielen zum Flurbereinigungsbeschluss sollen u.a.

die Nachteile für die allgemeine Landeskultur im Flurbereinigungsverfahren durch die Anlage eines funktionsgerechten landwirtschaftlichen Wege- und Gewässernetzes sowie die Durchführung landschaftsgestaltender Maßnahmen vermindert bzw. beseitigt werden. Hierauf wird sich in diesem Teilplan konzentriert, weshalb zunächst nur Grundsätze für die Verkehrserschließung und die Wasserwirtschaft aufgestellt werden. Eine Erweiterung oder Anpassung im eigentlichen Plan nach § 41 FlurbG wird vorgesehen.

Neugestaltungsgrundsätze für die Verkehrserschließung und die Wasserwirtschaft

Das Wegenetz wird aufgrund der Nachteile auf die allgemeine Landeskultur durch den Bau der BAB A 49 so angepasst, dass Fahrbeziehungen wieder sinnvoll hergestellt werden. Hierbei sind die Anforderungen einer neuzeitlichen Bewirtschaftungsweise zu berücksichtigen. Die stark beanspruchten Hauptwirtschaftswege werden so ausgebaut, dass eine hohe Tragfähigkeit und gute Befahrbarkeit ganzjährig gewährleistet ist. Bei Bedarf werden befestigte und unbefestigte Wege neu angelegt. Die außerlandwirtschaftliche Bedeutung der Fahrwege, vor allem als Rad- und Wanderwege, ist zu berücksichtigen.

Bei der Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes wird den wasserwirtschaftlichen Anforderungen in der Art Rechnung getragen, dass durch die Neuanlage von Gewässern und Wegeseitengräben deren Abfluss nicht beschleunigt wird. Zum Schutz der Wege vor Nässeschäden ist die Anlage von neuen bzw. die Wiederherstellung vorhandener Wegeseitengräben vorgesehen. Der Zutritt von Fremdwasser ist zu vermeiden. Die notwendigen Durchlässe an den Wegekreuzungen und bei den Überfahrten auf die Grundstücke werden erneuert.

3. Erläuterungsbericht

Die im östlichen Teil der Flur 5 in der Gemarkung Nieder Klein liegenden landwirtschaftlichen Flächen wurden über einen von der L 3290 abgehenden landwirtschaftlichen, mit Schotter befestigten Weg erschlossen. Durch den Bau des Regenrückhaltebeckens (Becken UJ), sowie des Neubaus der zukünftigen B 62 (alt L 3290) und des dazu parallel verlaufenden Radwegs zwischen Nieder Klein und Stadtallendorf ist dieser Weg vom öffentlichen Verkehrsnetz aus nicht mehr erreichbar, so dass die Bewirtschaftung der Flächen im Ohr der Anschlussstelle nicht möglich ist. Um diesen Weg wieder an das öffentliche Wegenetz anzuschließen und somit eine Bewirtschaftung der Flächen zu ermöglichen, soll ein neuer Wirtschaftsweg Nr. 900 angelegt werden.

Die landwirtschaftlichen Flächen östlich der A 49 und dem Wald wurden aufgeforstet, so dass in diesem Bereich keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind.

Durch den Neubau der A 49 wird der von Appenrod über den Söhrnteichdamm zum Meiserholzweg führende bituminös befestigte Wirtschaftsweg unterbrochen. Eine Anbindung

des Weges an das Kreuzungsbauwerk Nr. 21 ist im Rahmen der Planfeststellung nicht geplant und daher nur über vorhandene Grünwege möglich. Grünwege sind jedoch nur bei geeigneter Witterung und mit geringer Geschwindigkeit befahrbar. Um die Beeinträchtigung der Bewirtschaftung durch die Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen zu reduzieren und eine wirtschaftliche markungsübergreifende Bewirtschaftung der Flächen zu ermöglichen, ist die Anlage eines Schotterweges Nr. 901 und 901.1 vom Bauwerk 21 zum nördlich angrenzenden Asphaltweg parallel zur A 49 geplant. Durch den Neu- und Ausbau wird die Anbindung an das ländliche Wegenetz erheblich verbessert und die Fahrzeiten erheblich verkürzt.

In der Gemarkung Maulbach am Ohmtaldreieck zerschneidet der Neubau der A 49 die Flur 20. Die Erschließung der südwestlich der A 49 liegenden Flächen von Maulbach aus soll über das Bauwerk Nr. 25 erfolgen. Im Zuge der Planfeststellung soll die Anbindung des Bauwerks an den Hauptwirtschaftsweg, welcher Maulbach und Nieder-Gemünden verbindet, über den vorhandenen Grünweg Nr. 902.1 erfolgen und als Schotterweg ausgebaut werden. Diese Wegeführung weist allerdings einige rechtwinklige Kurven auf, die Fahrdynamisch für den landwirtschaftlichen Verkehr ungünstig zu befahren sind. Damit eine zügige Verbindung von diesem Weg über die Autobahn entsteht, wurden zwei Varianten östlich der A 49 abgewogen, wobei die Neuanlage eines Schotterweges Nr. 902.2 entlang der LBP Maßnahme zum Tragen kommen soll. Der Neubau stellt die kürzeste Verbindung zum Hauptwirtschaftsweg dar und minimiert den Eingriff in Natur und Landschaft. Gegebenenfalls können die Wege südlich der LBP Maßnahme mit Aufstellung des Wege- und Gewässerplans eingezogen werden, um möglichst große Wirtschaftseinheiten entstehen zu lassen.

Im Bereich des Umbaus bzw. Neubaus der L 3343 (ehemals K 54) zwischen Homberg (Ohm) und Dannenrod ist ein asphaltierter Wirtschaftsweg provisorisch innerhalb der Baufeldgrenze angeschlossen worden. Aufgrund einer baulich entstandenen Höhendifferenz zwischen dem Wirtschaftsweg und der ehemaligen K 54 ist diese Wegeanbindung nun zu einer steilen Rampe geworden, welche nicht befahrbar ist. Um diesen landwirtschaftlich wichtigen Weg wieder befahrbar anzuschließen, wurden zwei Varianten untersucht.

Eine Variante sah die Herstellung einer ca. 40 m langen Rampe vor, die die maximal zulässige Längsneigung von 6 % voll ausgeschöpft hätte. Aufgrund der geringen Entfernung zwischen diesem Einmündungsbereich und dem vorhandenen Knotenpunkt der L 3343 wurde im Sinne der Verkehrssicherheit diese Variante jedoch nicht weiterverfolgt.

Es soll nun die Variante zur Umsetzung kommen, bei der der Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges auf die übergeordnete Straße ca. 45 m weiter in Richtung Homberg (Ohm) verschoben wird. Hierdurch wird eine größere Distanz zum vorhandenen Knotenpunkt der

L 3343 geschaffen und somit eine größere Verkehrssicherheit erreicht. Bei dieser Lösung wird außerdem keine Rampe benötigt, da sich die Höhenverhältnisse deutlich günstiger darstellen. Der Wirtschaftsweg wird auf dem angrenzenden Flurstück unter Beachtung der erforderlichen Kurvenradien und Wegebreiten verzogen. Der damit überflüssig werdende Abschnitt des Wirtschaftsweges wird zurückgebaut.

Durch die Verlegung des Wirtschaftsweges entsteht zwischen der neuen Trasse, der alten Trasse und der übergeordneten Straße eine verhältnismäßig kleine Ackerfläche, die nur mit erhöhtem Aufwand für landwirtschaftliche Zwecke nutzbar wäre. Deshalb wird dort die Neuanlage einer Extensivgrünlandfläche mit Sickermulde geplant.

Da auf Grund der örtlichen Situation dringender Handlungsbedarf besteht, soll für die Wirtschaftswege Nr. 900, 901.1, 902.2, 903.1, 903.2 und 903.3, sowie für die landschaftsgestaltende Maßnahme Nr. 950 durch diesen Teilplan Baurecht hergestellt werden.

4. Geplante Maßnahmen

Weg Nr. 900

Neuanlage eines Schotterweges

79 m

Der Wirtschaftsweg dient der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke in dem von der Autobahn A 49, des Regenrückhaltebeckens und der B 62 umschlossenen Bereichs im nordöstlichen Gemarkungsbereich von Niederklein. Mit der Neuanlage des Weges soll die Erreichbarkeit und somit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke sichergestellt werden.

Die ursprüngliche Planung der Flurbereinigungsbehörde sah die direkte und höhengleiche Anbindung des Weges Nr. 900 an die B 62 vor. Die Ausführungsplanung der DEGES weist jedoch einen großen Höhenunterschied (ca. 1,7 m) zwischen der B 62 und dem Höhenniveau der angrenzenden Flächen auf, so dass eine direkte Anbindung des Wirtschaftsweges an die B 62 nur mit großem Aufwand möglich gewesen wäre. Hierfür hätte eine Anhebung des parallel zur B 62 verlaufenden Radweges erfolgen müssen. Außerdem hätte eine steile Rampe am Ende des Wirtschaftsweges angelegt werden müssen, was gemäß den geltenden Richtlinien jedoch zu vermeiden ist.

Um eine gut befahrbare Anbindung an die B 62 zu schaffen ohne die Verkehrssicherheit in unmittelbarer Nähe des Kreisverkehrs zu verschlechtern, soll nun die nachfolgend beschriebene Lösung umgesetzt werden.

Der landwirtschaftliche Verkehr von Weg Nr. 900 wird über den planfestgestellten Radweg in Richtung Süden entlang des Regenrückhaltebeckens bis auf den anschließenden Wirtschaftsweg geführt. Dieser bereits vorhandene Wirtschaftsweg besitzt im weiteren Verlauf eine Wirtschaftswegeanbindung auf die B 62. Durch diese Lösung wird ein zusätzlicher Einmündungsbereich auf die B 62 vermieden. Der Abschnitt des Radweges, der auch mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden soll, muss hierfür in geeigneter Weise ausgebaut werden. Eine Ausweisung als kombinierter Rad-/Wirtschaftsweg hat zu erfolgen und eine entsprechende Beschilderung ist vorzunehmen.

Die Neuanlage des Weges Nr. 900 soll in Schotterbauweise mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m erfolgen. Eine Befestigung der Seitenstreifen ist im Hinblick auf die Minimierung der Flächeninanspruchnahme und des geringen Begegnungsverkehrs nicht geplant, so dass die Kronenbreite der Fahrbahnbreite entspricht. Der Übergang vom Wirtschaftsweg auf den kombinierten Rad-/Wirtschaftsweg wird mit einer Kurve hergestellt, damit das Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen möglichst einfach ist. Um Verschmutzungen des Radweges zu verringern wird der Anschlussbereich des Wirtschaftsweges gemäß RLW auf 25 m Länge bituminös befestigt. Die Fahrbahnbreite beträgt in diesem Bereich wegen der Kurvenausbildung 5,00 m. Die Seitenstreifen werden hier auf einer Breite von 0,5 m befestigt.

Durch einen späteren Ausbau des Weges Nr. 901 können im Zuge der Aufstellung des eigentlichen Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan die nordöstlich gelegenen Grünwege eingezogen werden um die Durchschneidungsschäden zu minimieren.

Weg Nr. 902.2	Neuanlage Schotterweg	180 m
Weg Nr. 902.1	Entfallen Ausbau als Schotterweg	266 m

Neuanlage eines 180 m langen Schotterweges entlang der LBP-Maßnahme mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m und beidseitigen 0,75 m breiten ungebundenen Seitenstreifen zwischen dem Asphaltweg und dem vorhandenen Schotterweg. Die Ausbaubreite trägt dem wirtschaftlichen Einsatz der heutigen Landtechnik Rechnung und ermöglicht eine weitmaschige Erschließung. Der Ausbau des Weges erfolgt auf einer Ackerfläche. Die Einmündung an den Asphaltweg soll mit entsprechenden Radien ausgebaut werden, damit eine gute Anbindung in beide Fahrrichtungen gewährleistet wird. Weiterhin kann dadurch der planfestgestellte Ausbau des Grünwegs als Schotterweg entfallen.

Weg Nr. 903.1	Beseitigung/Rückbau Asphaltweg	40 m
Weg Nr. 903.2	Ausbau des Asphaltweges	19 m
Weg Nr. 903.3	Neuanlage Asphaltweg	61 m

Zur Wiederherstellung einer befahrbaren und verkehrssicheren Anbindung des vorhandenen Wirtschaftsweges an die übergeordnete Straße ist es erforderlich, den Wirtschaftsweg auf dem Flurstück 24/1 zu verziehen und den Einmündungsbereich ca. 45 m weiter in Richtung Homberg (Ohm) zu verschieben. Die hierfür notwendigen Maßnahmen werden nachfolgend beschrieben.

Wegen der geplanten Neutrassierung wird der vorhandene asphaltierte 3,0 m breite Wirtschaftsweg auf einer Länge von 40 m nicht mehr benötigt und daher entsprechend zurückgebaut. Auch die provisorisch hergestellte steile Rampe zur übergeordneten Straße wird beseitigt und der Böschungsverlauf des Straßendamms an die benachbarten Böschungsbereiche angepasst. Mit dem Wegfall der Rampe wird auch der Durchlass entfernt, der momentan die Rampe quert. Die Schutzplankeneinrichtung muss im ehemaligen Einmündungsbereich angepasst und geschlossen werden.

Die geplanten Kurvenradien der Neutrassierung des Wirtschaftsweges erfordern eine Fahrbahnbreite von 5,0 m. Die Breite der ungebunden befestigten Seitenstreifen wird mit 0,75 m gewählt, wodurch sich eine Wegekronenbreite von 6,5 m ergibt.

Im Übergangsbereich vom bestehenden Wirtschaftsweg hin zur Neutrassierung wird somit auf einer Länge von 19 m ein Ausbau des bestehenden Asphaltweges von 3,0 m auf 5,0 m Breite erforderlich.

Im weiteren Verlauf erfolgt die Neuanlage des Asphaltweges auf Ackerland mit den oben beschriebenen Querschnittsgeometrien auf einer Länge von 61 m. Der Weg wird mit ausreichendem Quergefälle ausgebildet, damit das Oberflächenwasser unmittelbar auf die angrenzenden Flächen abgeleitet wird und dort versickern kann.

Im Bereich der neuen Einmündung des Wirtschaftsweges auf die übergeordnete Straße wird in den Straßengraben ein Durchlass DN 400 eingebaut, sodass die Überfahrt problemlos ermöglicht wird und die anfallenden Wassermengen durchgeleitet werden können. Zudem muss an dieser Stelle die Schutzplankeneinrichtung an den Einmündungsbereich angepasst werden, da sie momentan durchlaufend installiert ist.

Die Gestaltung des Einmündungsbereiches wird mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt.

Anlagen-Nr. 950 Neuanlage Extensivgrünland mit Sickermulde

Zwischen dem Weg Nr. 903.3 und der L 3343 soll Extensivgrünland auf Acker entstehen. Durch Ausformung einer flachen temporär wasserführenden Sickermulde soll ein Retentionsraum geschaffen werden, der die Verweildauer des Wassers in der Fläche erhöht und somit die Möglichkeit der Grundwasserneubildung fördert. Zudem dient die Sickermulde bei Starkregenereignissen als Puffer für das anfallende Oberflächenwasser, das insbesondere von den versiegelten Flächen der L 3343 stammt und erhöht somit den Schutz vor Überschwemmungen in der Ortslage.

Die Sickermulde wird im Erdbau angelegt und hat eine Größe von ca. 345 m². Die tiefste Stelle soll bis zu ca. 0,5 m etwa in der Mitte der Anlage betragen. Die Speisung erfolgt zum einen über Oberflächenwasser und zum anderen über eine leichte Abflachung des Straßengrabens, der an die Sickermulde grenzt.

Die gesamte Ackerfläche wird naturnah begrünt und soll als extensives Grünland entwickelt werden.

Die zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Flächen können der Karte zum Flächenbedarf entnommen werden.

5. Eingriffsregelung

5.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt auf Grundlage der Hessischen Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018. Demnach besteht für den Teilplan 1 derzeit kein Kompensationsdefizit.

Maßnahmen-Nr.	Typ/Nr / Z ¹	Beschreibung	WP / m ²	Fläche je Nutzungsart in m ²		Biotopwert		Differenz Sp. 6 - Sp. 7
				vorher	nachher	vorher	nachher	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
900	Neuanlage Schotterweg			312	312	4 992	1 572	-3 420
	11 191 Acker intensiv genutzt		16	312		4 992		-4 992
	10 690 Neuanlage Schotterrasenwege Bankett		9		25		225	225
	10 530 Schotter, Kies- u. Sandwege -plätze		6		162		972	972
	10 510 Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen		3		125		375	375
901.1	Neuanlage Schotterweg			1 206	1 206	19 296	8 322	-10 974
	11 191 Acker intensiv genutzt		16	1 206		19 296		-19 296
	10 690 Neuanlage Schotterrasenwege Bankett		9		362		3 258	3 258
	10 530 Schotter, Kies- u. Sandwege -plätze		6		814		5 051	5 051
902.1	Kein Ausbau notwendig (planfestgestellt: Schotterweg)			1 330	1 330	9 177	28 162	19 285
	10 530 Schotter, Kies- u. Sandwege -plätze		6	931		5 586		-5 586
	10 690 Neuanlage Schotterrasenwege Bankett		9	399		3 591		-3 591
	11 191 Acker intensiv genutzt		16		532		8 512	8 512
	10 610 bewachsene Feldwege		25		798		19 950	19 950
902.2	Neuanlage Schotterweg			900	900	14 400	6 210	-8 190
	11 191 Acker intensiv genutzt		16	900		14 400		-14 400
	10 690 Neuanlage Schotterrasenwege Bankett		9		270		2 430	2 430
	10 530 Schotter, Kies- u. Sandwege -plätze		6		630		3 780	3 780
903.1	Rückbau Asphaltweg 3m			120	120	360	3 000	2 640
	6 370 Naturnahe Grünlandanlage (Selbstberasung o. Einsaat)		25		120		3 000	3 000
	10 510 Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Asphaltweg 3m Breite)		3		120		360	-360
903.2	Ausbau Asphaltweg 3m auf Asphaltweg 5m			124	124	1 235	542	-693
	11 191 Acker intensiv genutzt		16	65		1 064		-1 064
	10 690 Neuanlage Schotterrasenwege Bankett (Boschungsflächen mit Schotterunterbau)		9		20 5		257	257
	10 510 Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Asphaltweg 3m Breite)		3		57		171	0
	10 510 Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Asphaltweg Verbreiterung 2m)		3		57		114	114
903.3	Neuanlage Asphaltweg 5m			397	397	6 341	1 739	-4 602
	11 191 Acker intensiv genutzt		16	396,5		6 341		-6 341
	10 690 Neuanlage Schotterrasenwege Bankett (Boschungsflächen mit Schotterunterbau)		9		91,5		821	821
	10 510 Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Asphaltweg 5m Breite)		3		305		915	915
950	Neuanlage Extensivgrünland mit Sickermulden			980	980	15 680	23 120	7 440
	11 191 Acker intensiv genutzt		16	980		15 680		-15 680
	6 370 Naturnahe Grünlandanlage (Selbstberasung o. Einsaat)		25		635		15 873	15 873
	5 354 Periodische temporäre Becken (nicht versiegelt, Regenrückhalt)		21		315		7 243	7 243
Gesamtbilanz				6.360	6.360	71.484	72.967	1.483

5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Wie in Kap. 5.1 ermittelt, entsteht durch die Maßnahmen des Teilplan 1 kein Kompensationsbedarf. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanz wird bei der geplanten Aufstellung des Wege- und Gewässerplans fortgeführt.

5.3 Besonderer Artenschutz

Zusätzliche artenschutzrechtliche Konflikte, die über die, des planfestgestellten Autobahnneubaus hinaus gehen, werden durch den Vorabausbau der oben beschriebenen Maßnahmen nicht erwartet. Die Maßnahmen liegen im Trassennahbereich der A 49 und der Autobahnneubau befindet sich derzeit in der Bauphase.

Die Hinweise von Oberer und Unterer Naturschutzbehörde bezüglich Vorkommen von Amphibien, Reptilien und Feldvögeln werden entsprechend berücksichtigt.

5.4 FFH-Verträglichkeit

Die vorgesehenen Maßnahmen liegen nicht innerhalb eines Natura-2000 Gebiets. Lediglich der geplante Schotterweg Nr. 900, der auf Ackerland angelegt werden soll, befindet sich in Nachbarschaft zum FFH-Gebiet 5120-303 Herrenwald östlich Stadtallendorf (vgl. Abbildung unten). Die im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet gelisteten Lebensraumtypen sind daher nicht durch Überbauung betroffen. Auch werden die genannten relevanten Arten (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kammolch) nicht beeinträchtigt, da keine für die Arten relevanten Lebensraumstrukturen betroffen sind.

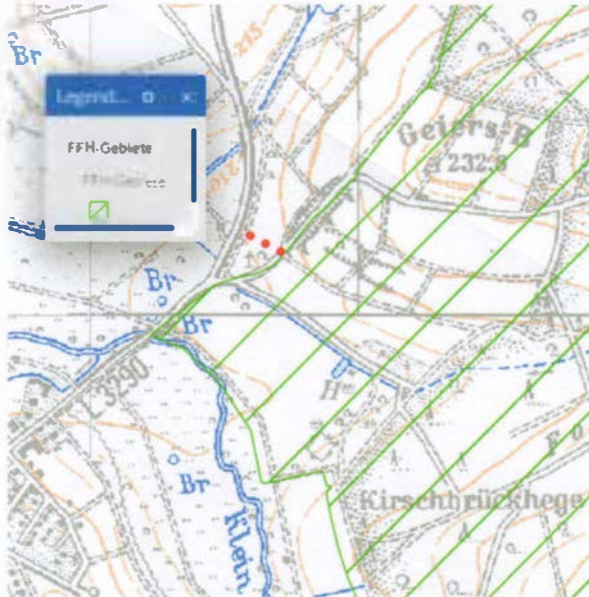


Abbildung 1: Lage des FFH-Gebiets „Herrenwald“ in Rot Weg Nr. 900. (Natureg Viewer 16.3.23)

Maß- nah- men- Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/ m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert		Differenz	
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vor-her	nach- her	vorher			Sp. 8 - Sp. 7
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
900	Neuanlage Schotterweg			312	312	4.992	1.497	-3.495	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	312		4.992		-4.992	
	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze	6		187		1122	1.122	
	10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen	3		125		375	375	
901.1	Neuanlage Schotterweg			1.206	1.206	19.296	7.236	-12.060	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	1.206		19.296		-19.296	
	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze	6		1.206		7.236	7.236	
902.1	Kein Ausbau notwendig (planfestgestellt: Schotterweg)			1.330	1.330	7.980	28.462	20.482	
	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze	6	1.330		7.980		-7.980	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		532		8.512	8.512	
	10.610	bewachsene Feldwege	25		798		19.950	19.950	
902.2	Neuanlage Schotterweg			900	900	14.400	5.400	-9.000	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	900		14.400		-14.400	
	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze	6		900		5.400	5.400	
903.1	Rückbau Asphaltweg 3m			120	120	360	3.000	2.640	
	6.370	Naturnahe Grünlandanlage (Selbstberasung o. Einsaat)	25		120		3.000	3.000	
	10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Asphaltweg 3m Breite)	3	120		360		-360	
903.2	Ausbau Asphaltweg 3m auf Asphaltweg 5m			38	38	608	114	-494	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	38		608		-608	
	10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Asphaltweg Verbreiterung 2m)	3		38		114	114	
903.3	Neuanlage Asphaltweg 5m			397	397	6.352	1.191	-5.161	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	397		6.352		-6.352	
	10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Asphaltweg 5m Breite)	3		397		1.191	1.191	
950	Neuanlage Extensivgrünland mit Sickermulde			980	980	15.680	23.120	7.440	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	980		15.680		-15.680	
	6.370	Naturnahe Grünlandanlage (Selbstberasung o. Einsaat)	25		635		15.875	15.875	
	5.354	Periodische/ temporäre Becken (nicht versiegelt, Regenrückhalt)	21		345		7.245	7.245	
Gesamtbilanz				5.283	5.283	69.668	70.020	352	

Nachgereicht am 16.01.2025

Fachliche Begründung zur Umweltverträglichkeit

Der Teilplan 1 im Flurbereinigungsverfahren UF 2414 Homberg (Ohm) A 49 beinhaltet insgesamt neun unterschiedliche Maßnahmen des Unternehmensträgers (Anlage Nr. 900.1, 900.2, 901.1, 902.1, 902.2, 903.1, 903.2, 903.3, 950), welche durch die Bau-Arge im zweiten Quartal 2025 (April bis Juni) ausgeführt werden sollen. Mit den enthaltenen Maßnahmen sollen gravierende Planmängel aus der Planfeststellung der Autobahnplanung behoben werden. Darunter befinden sich drei Maßnahmen an Asphaltwegen (1x Neuanlage (903.3 = 397 m²), 1x Verbreiterung (903.2 = 38 m²) und 1x Beseitigung / Rückbau von Asphaltwegen (903.1 = 120 m²)), vier Maßnahmen an Schotterwegen (4x Neuanlage (900.1, 900.2, 901.1, 902.1 = 2.418 m²)), sowie die Aufhebung eines planfestgestellten Ausbaus als Schotterweg (902.1 = 1.330 m²) und die Neuanlage einer landschaftsgestaltenden Anlage (950 = 980 m²).

Die Umweltauswirkungen der einzelnen untersuchten Anlagen sind in der Tabelle „Übersicht über die Umweltauswirkungen“ (Anlage 1) Schutzgut bezogen dargestellt. In der Anlage 2 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung in einer Flächenbilanzierung dargestellt. Hier sind die anlagenbezogenen Einzelergebnisse zu Anlagenkategorien zusammengefasst und flächenbezogen den jeweiligen Konflikt- bzw. Verbesserungsstufen zugeordnet.

Aufgrund der Lage – alle beschriebenen Maßnahmen liegen innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets (534-001), wobei sich Maßnahme Nr. 900 in Schutzzone II und alle weiteren Maßnahmen in Schutzzone IIIb befinden – ist für alle Maßnahmen eine hohe bzw. mittlere Empfindlichkeit in Bezug auf das **Schutzgut Wasser** durch die UVU-Anleitung (2019) vorgegeben.

Für das **Schutzgut Boden** ist die Empfindlichkeit anhand der Gesamtbodenfunktionsbewertung sowie der potenziellen Gefährdung durch Wassererosion zu bewerten, was für das Vorhaben zu geringen bzw. hohen Empfindlichkeiten im Bezug auf das Schutzgut Boden führt, da in weiten Bereichen eine Erosionsgefährdung vorhanden ist.

Aufgrund der hohen Vorbelastung durch die erst kürzlich abgeschlossenen Bauarbeiten sowie die anstehende Verkehrsfreigabe der BAB A 49 (Beseitigung wichtiger Vernetzungselemente, Zerschneidung bisher zusammenhängender Lebensräume, Isolierung wertvoller Biotope, Zunahme anthropogener Störungen) und ungeeigneten Habitaten im Eingriffsbereich der Maßnahmen wurde die Empfindlichkeit

in Bezug auf das Schutzgut **Tiere und Pflanzen** für alle Maßnahmen als gering bis mittel eingestuft.

Ein Großteil der Maßnahmen findet auf intensiv genutzten Ackerflächen statt, zwei auf bestehenden Wegeflächen (Asphaltweg, Erdweg). Ein Eingriff in Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie I oder geschützte Pflanzenarten ist somit nicht gegeben.

Anlage Nr. 900 befindet sich angrenzend an das FFH-Gebiet „Herrenwald östlich Stadtallendorf“ (5120-303), im Umfeld gibt es Hinweise auf Amphibien und Reptilien (Kammolch, Laubfrosch, Zauneidechse). Des Weiteren kommen in den betroffenen Ackerlagen Feldvögel vor, überwiegend die Feldlerche, aber auch Wachtel und Rebhuhn.

Das Eintreten von **artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen** kann bei einer Bauzeit von April bis Juni 2025 für die Maßnahmen 901.1, 902.2 und 900 ausgeschlossen werden. Bei der Maßnahme 903 / 950 ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Feldlerche notwendig (Vergrämung mit Flutterband). Sollte eine andere Bauzeit gewählt werden, sind zusätzlich noch für die Maßnahme 900 mobile Amphibienzäune vorzusehen, falls die mobilen Zäune des Straßenbaus schon abgebaut worden sind und man sich in den Wanderzeiten von Kammolch und Laubfrosch befindet. Die artenschutzrechtlichen Zusammenhänge werden im „Beiblatt Artenschutz zum Teilplan 1“ behandelt.

Auch in Bezug auf das **Schutzgut Landschaft** wurde die vorhandene Autobahntrasse mit ihrer Zerschneidungswirkung als Vorbelastung für das Landschaftserleben (Landschaftsbild) und die Erholungseignung für das Gebiet gewertet, somit entsteht hier für alle Maßnahmen des Teilplans 1 nur eine geringe Empfindlichkeit.

Die Neuanlage von und der Ausbau als Asphaltwege ist mit hohen **Belastungswirkungen** auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft verbunden (903.2, 903.3). Mit der Beseitigung bzw. dem Rückbau von Asphaltwegen ist eine Verbesserungswirkung für die Schutzgüter verbunden (903.1). Die Neuanlage von Schotterwegen führt zu hohen Belastungswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden, während für das Schutzgut Tiere und Pflanzen nur eine mittlere und für das Schutzgut Landschaft nur eine geringe Belastungswirkung eintritt (900.1, 900.2, 901.1, 902.2). Die Aufhebung des planfestgestellten Ausbaus als Schotterweg ist mit einer Verbesserungswirkung für die Schutzgüter verbunden (902.1). Die Neuanlage einer landschaftsgestaltenden Anlage (Neuanlage

Extensivgrünland mit Sickermulde) ist ebenfalls mit einer Verbesserungswirkung für die Schutzgüter verbunden (950):

Anhand der Art der beschriebenen Maßnahmen des Teilplans 1 (Neuanlage und Ausbau von Asphaltwegen, sowie Neuanlage von Schotterwegen) und deren Einstufung gemäß UVU-Anleitung (2019), verursachen sechs Maßnahmen einen hohen Konflikt (2.853 m²) und drei Maßnahmen können als Verbesserung (2.430 m²) bewertet werden.

Durch den Bau aller gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Teilplans 1 kommt es insgesamt zu einer **Flächeninanspruchnahme** für Siedlungs- und Verkehrsflächen von 2.714 m², dieser Flächenverbrauch könnte nur durch die Reduzierung von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Verfahrensgebiet ausgeglichen werden (siehe Tabelle zum Schutzgut Fläche).

Planungsrelevante **Wechselwirkungen** der beschriebenen Schutzgüter untereinander oder mit anderen Plänen und Projekten sind nicht zu erwarten, zudem vorgelagert der Neubau der BAB 49 im Gebiet stattfand und des sich bei den Maßnahmen des Teilplans 1 um dagegen kleinflächige Maßnahmen mit kurzer Bauzeit handelt.

Aus der Übersicht ist erkennbar, dass durch die geplanten Anlagen auf 2.853 m² erhebliche negative Umweltauswirkungen (hohe Konflikte) stattfinden. Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen entstehen durch die Neuanlage bzw. den Ausbau von Asphaltwegen sowie die Neuanlage von Schotterwegen (2.853 m²), die vor allem für die Schutzgüter Wasser und Boden mit erheblichen Beeinträchtigungen einhergehen. Mittlere oder geringe Konflikte wurden nicht ermittelt. Dem gegenüber ist auf 2.430 m² der Rückbau eines Asphaltwegs, die Aufhebung eines geplanten Ausbaus als Schotterweg sowie die Neuanlage einer landschaftsgestaltenden Anlage (Extensivgrünland mit Sickermulde) vorgesehen. Durch die umweltverbessernden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die verursachten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen kompensiert werden.

Insgesamt sind durch die Maßnahmen des Teilplans 1 keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Anhand der Bilanzierung nach Kompensationsverordnung (2018) besteht für den Teilplan 1 derzeit kein Kompensationsdefizit bzw. Kompensationsbedarf.

Das Gesamtvorhaben wird daher insgesamt als umweltverträglich beurteilt.

Flurbereinigungsverfahren UF 2414 Homberg (Ohm) A49

Tabelle 1:

Übersicht über die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen

Anlage Nr.	Maßnahmenbeschreibung				Bestand	Empfindlichkeit der Schutzgüter				Wirkungen der Maßnahme				Auswirkungen der Maßnahme				Erläuterungen zur Bewertung der Auswirkungen	
	Maßnahmenart		Dimension			Wa	Bo	T+P	La	Belastung/Verbesserung				Konflikt/Verbesserung					
	weitere Festsetzungen	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m²)						Wa	Bo	T+P	La	Wa	Bo	T+P	La		Gesamt
1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung																			
1.1 Asphaltwege																			
1.1.1 Neuanlage von Asphaltwegen																			
903.3		61	6,5	397	Acker, intensiv genutzt	m	h	g	g	h	h	h	h	h	h	m	m	H	WSG Zone IIIB, BoFu m, ccwasser1
		Gesamtfläche:		397															
1.1.2 Ausbau als Asphaltwege																			
903.2		19	2	38	Acker, intensiv genutzt	m	g	g	g	h	h	h	h	h	m	m	m	H	WSG Zone IIIB, BoFu g, ccwasser0
		Gesamtfläche:		38															
1.1.3 Beseitigung/Rückbau von Asphaltwegen																			
903.1		40	0	120	Asphaltweg	0	0	0	g	v	v	v	v	v	v	v	v	V	WSG Zone IIIB, BoFu g, ccwasser1
		Gesamtfläche:		120															
1.6 Schotterwege																			
1.6.1 Neuanlage von Schotterwegen																			
900.1		54	3	162	Acker, intensiv genutzt	h	g	g	g	h	h	m	g	h	m	g	g	H	WSG Zone II, BoFu g, ccwasser0, FFH angrenzend
900.2		25	6	150	Acker, intensiv genutzt	h	g	g	g	h	h	m	g	h	m	g	g	H	WSG Zone II, BoFu g, ccwasser0, FFH 50m Entfernung
901.1		241	5	1.206	Acker, intensiv genutzt	m	h	g	g	h	h	m	g	h	h	g	g	H	WSG Zone IIIB, BoFu m, ccwasser1+2
902.2		180	5	900	Acker, intensiv genutzt	m	h	g	g	h	h	m	g	h	h	g	g	H	WSG Zone IIIB, BoFu m, ccwasser1+2

Wa = Wasser; Bo = Boden, T+P = Tiere und Pflanzen; La = Landschaft
h/H = hoch; m/M = Mittel; g/G = gering; 0 = keine (Empf.indlichkeit/Belastung/Konflikt); v/V = Verbesserung

Flurbereinigungsverfahren UF 2414 Homberg (Ohm) A49

Tabelle 1:

Übersicht über die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen

Anlage Nr.	Maßnahmenbeschreibung				Bestand	Empfindlichkeit der Schutzgüter				Wirkungen der Maßnahme				Auswirkungen der Maßnahme				Erläuterungen zur Bewertung der Auswirkungen		
	Maßnahmenart	Dimension				Belastung/Verbesserung				Konflikt/Verbesserung				Gesamt						
		weitere Festsetzungen	Länge (m)	Breite (m)		Fläche (m ²)	Wa	Bo	T+P	La	Wa	Bo	T+P		La	Wa	Bo		T+P	La
Gesamtfläche:		2.418																		
1.6.2	Aufhebung Ausbau als Schotterweg																			
902.1		266	0	1.330	Bewachsene unbefestigte Feldwege	m	g	m	g	v	v	v	v	v	v	v	v	V	WSG Zone III B, Bofu m-g, ccwasser1+2	
Gesamtfläche:		1.330																		

Flurbereinigungsverfahren UF 2414 Homberg (Ohm) A49

Tabelle 1:

Übersicht über die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen

Anlage Nr.	Maßnahmenbeschreibung				Bestand	Empfindlichkeit der Schutzgüter				Wirkungen der Maßnahme				Auswirkungen der Maßnahme				Erläuterungen zur Bewertung der Auswirkungen	
	Maßnahmenart		Dimension			Belastung/Verbesserung		Konflikt/Verbesserung		Belastung/Verbesserung		Konflikt/Verbesserung		Gesamt					
	weitere Festsetzungen	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)		Wa	Bo	T+P	La	Wa	Bo	T+P	La		Wa	Bo	T+P		La
4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung																			
4.4 Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung																			
4.4.3 Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung (mit Anlagen-Nr.)																			
950				980	Acker, intensiv genutzt	m	h	g	g	v	g	v	v	v	m	v	v	V	WSG Zone IIIB, BoFu m, ccwasser1
Gesamtfläche:				980															

Tabelle 2: Flächenbilanzierung der Umweltauswirkungen

für den Vorhabenträger TG

Maßnahmenkategorien	Anzahl	Gesamtfläche (m ²)	davon entfallen auf Konflikte/Verbesserungen (in m ²)				
			hoch	mittel	gering	keine	Verbesserung
Landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen (nachrichtl.)	1	980					980
1. Verkehrserschließungsanlagen und -maßnahmen							
Schwer befestigte Wege (Asphalt, Beton, Pflaster, Rasengitter, Spurwege, sonstige Wegebefestigungen)							
Neuanlage von schwer befestigten Wegen	1	397	397				
Ausbau als schwer befestigte Wege	1	38	38				
Rückbau von schwer befestigten Wegen	1	120					120
Schotterwege							
Neuanlage von Schotterwegen	4	2418	2418				
Unbefestigte Wege							
Änderung von unbefestigten Wegen	1	1330					1330
Gesamtsummen:	9	5283	2853	0	0	0	2430

Flurbereinungsverfahren UF 2414 Homberg (Ohm) A49

Schutzgut Fläche

Flächenverbrauch

Anlage Nr.	Maßnahmenart	Dimension			Flächeninanspruchnahme (m ²)	Flächengewinn (m ²)	neutral (m ²)	Begründung abweichende Flächenangabe
		Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)				
903.3	Neuanlage von Asphaltwegen	61	6,5	397	397			
903.2	Ausbau als Asphaltwege	19	2	38	19**		Wegeparzelle bisher nur 4m breit	
903.1	Beseitigung/Rückbau von Asphaltwegen	40		120		-120		
900	Neuanlage von Schotterwegen	54	3	162	162			
900	Neuanlage von Schotterwegen	25	6	150	150			
901.1	Neuanlage von Schotterwegen	241	5	1206	1206			
902.2	Neuanlage von Schotterwegen	180	5	900	900			
902.1	Aufhebung Ausbau als Schotterweg	266		1330		0		
950	Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung (mit Anlagen-Nr.)			980		0		
Summe:					2.834	-120		
Bilanz Verfahren:					2.714			

Durch den Bau aller gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen kommt es insgesamt zu einem Flächenverbrauch von 2.714 m².

* Zusatzfläche
 ** abweichende Flächenangabe